



Brüssel, den 2. September 2024
(OR. en)

12927/24

Interinstitutionelles Dossier:
2024/0216(NLE)

PECHE 326

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	2. September 2024
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2024) 392 final
Betr.:	Vorschlag für eine VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2024) 392 final.

Anl.: COM(2024) 392 final



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 2.9.2024
COM(2024) 392 final

2024/0216 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten
für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für
Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung
der Verordnung (EU) 2023/194 zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und
2024**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates¹ wurden die Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in EU-Gewässern sowie für EU-Fischereifahrzeuge in bestimmten Nicht-EU-Gewässern festgesetzt. Darüber hinaus wurden mit der Verordnung (EU) 2023/194 des Rates² für 2023 und 2024 ebenfalls Fangmöglichkeiten für bestimmte Tiefseebestände festgesetzt. Mit diesem Vorschlag sollen diese Fangmöglichkeiten für 2024 und 2025 geändert werden, um den neuesten wissenschaftlichen Gutachten und anderen Entwicklungen Rechnung zu tragen.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Bereich

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit den Zielen und den Vorschriften der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP).

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Die vorgeschlagenen Maßnahmen stehen im Einklang mit der Politik der EU in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

• Subsidiarität

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der EU. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

• Verhältnismäßigkeit

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates³ über die Gemeinsame Fischereipolitik zugeteilt. Gemäß den Artikeln 16 und 17 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 entscheiden die Mitgliedstaaten, wie die ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten nach bestimmten Kriterien für die Zuteilung von Fangmöglichkeiten auf

¹ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

² Verordnung (EU) 2023/194 des Rates vom 30. Januar 2023 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2023 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern sowie zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024 für bestimmte Tiefseebestände (ABl. L 28 vom 31.1.2023, S. 1).

³ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

Schiffe unter ihrer Flagge aufgeteilt werden können. Daher verfügen die Mitgliedstaaten über den erforderlichen Ermessensspielraum, um bei der Aufteilung der zugeteilten zulässigen Gesamtfangmengen (TACs) von dem sozialen/wirtschaftlichen Modell ihrer Wahl zur Nutzung der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten Gebrauch zu machen.

- **Wahl des Instruments**

Da mit dem Vorschlag eine bestehende Verordnung geändert werden soll, ist eine Verordnung das am besten geeignete Rechtsinstrument.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Ex-post-Bewertung/Eignungsprüfungen bestehender Rechtsvorschriften**

Entfällt.

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission hat die Interessenträger, insbesondere über die Beiräte, auf der Grundlage ihrer jährlichen Mitteilung „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2024“ (COM(2023) 303 final) konsultiert.

In ihren Antworten auf die genannte jährliche Mitteilung legten die Interessenträger ihre Ansichten zur Evaluierung des Ressourcenzustands durch die Kommission und zu einer angemessenen Bestandsbewirtschaftung dar. Die Kommission hat diese Antworten bei der Ausarbeitung des Vorschlags berücksichtigt.

- **Einhaltung und Nutzung von Expertenwissen**

Die wissenschaftlichen Gutachten des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) beruhen auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Struktur und werden entsprechend der Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission vorgelegt.

- **Folgenabschätzung**

Der Anwendungsbereich des Vorschlags ist in Artikel 43 Absatz 3 AEUV festgelegt.

Mit dem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Dabei werden Initiativen von Interessenträgern und Beiräten berücksichtigt, wenn sie vom ICES positiv bewertet wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des Ziels des höchstmöglichen Dauerertrags (maximum sustainable yield, MSY) eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit ist, da diese drei Ziele nicht getrennt voneinander erreicht werden könnten.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Entfällt.

- **Grundrechte**

Der Vorschlag steht im Einklang mit den Grundrechten, insbesondere denjenigen, die mit der Charta der Grundrechte der Europäischen Union anerkannt wurden.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Die vorgeschlagenen Maßnahmen wirken sich nicht auf den Haushalt aus.

5. WEITERE ANGABEN

• Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags

Mit dem Vorschlag sollen die Verordnung (EU) 2024/257 des Rates und die Verordnung (EU) 2023/194 des Rates wie nachstehend beschrieben geändert werden.

Sardelle in den Iberischen Gewässern des Atlantiks

Mit der Verordnung (EU) 2024/257 in der durch die Verordnung (EU) 2024/1856⁴ geänderten Fassung wurde die vorläufige TAC für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) in den ICES-Untergebieten 9 und 10 (Iberische Gewässer des Atlantiks und Gewässer um die Azoren) und in den EU-Gewässern des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) in der Division 34.1.1 (östlich von Madeira und den Kanarischen Inseln) für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 auf 4 997 t festgesetzt, bis der ICES sein wissenschaftliches Gutachten für Sardelle in der ICES-Division 9a (Iberische Gewässer des Atlantiks) für diesen Zeitraum veröffentlicht hat, und die Fortsetzung der Fischerei gestattet.

Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens⁵ am 21. Juni 2024 sollte die endgültige TAC für Sardelle in den Iberischen Gewässern des Atlantiks für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 festgesetzt werden. Der ICES legt MSY-Gutachten für zwei verschiedene Sardellenpopulationen vor, die in der ICES-Division 9a vorkommen: i) westlich einer Linie, die in südwestlicher Richtung von Sagres (Portugal) verläuft und ii) südlich dieser Linie. Es wird vorgeschlagen, die TAC für Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und den EU-Gewässern der CECAF-Division 34.1.1 auf die Summe dieser Gutachten festzusetzen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, eine besondere Bedingung festzulegen, unter der die Fänge im südlichen Teil des TAC-Gebiets (d. h. in dem Teil des TAC-Gebiets südlich der Linie, die in südwestlicher Richtung von Sagres (Portugal) verläuft) im Einklang mit dem ICES-Gutachten für die in diesem Gebiet vorkommende Population 969 t nicht überschreiten dürfen. Darüber hinaus wird vorgeschlagen, dass diese TAC und diese besondere Bedingung rückwirkend ab dem 1. Juli 2024 gelten.

Da jedoch möglicherweise bereits im Rahmen der vorläufigen TAC Fänge getätigt wurden, wird auch vorgeschlagen, dass die Mitgliedstaaten Sardellenfänge im südlichen Teil des TAC-Gebiets im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 zusätzlich zur besonderen Bedingung von 969 t melden können, sofern

- die 969 t vollständig ausgeschöpft wurden und
- diese Fänge nicht die vorläufige TAC (4 997 t) abzüglich der 969 t (4 028 t), die den Mitgliedstaaten nach dem Grundsatz der relativen Stabilität zugeteilt wurde, überschreiten.

⁴ Verordnung (EU) 2024/1856 des Rates vom 28. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 (ABl. L, 2024/1856, 1.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1856/oj>).

⁵ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019153.v1>.

Um eine Flexibilität zu vermeiden, die es den Mitgliedstaaten ermöglichen würde, Fänge zu melden, die über das Niveau der wissenschaftlichen Gutachten hinausgehen, wird zudem vorgeschlagen, den Quotentausch zwischen Mitgliedstaaten für diese zusätzlichen Mengen zu verbieten.

Pollack in der Kantabrischen See und in den Iberischen Gewässern des Atlantiks

Mit der Verordnung (EU) 2024/257 wurden die TACs für Pollack (*Pollachius pollachius*) in der ICES-Division 8c (Kantabrische See) und für Pollack in den ICES-Untergebieten 9 und 10 sowie in den EU-Gewässern der CECAF-Division 34.1.1 (Iberische Gewässer des Atlantiks) für 2024 und 2025 im Einklang mit dem ICES-Gutachten⁶ für Pollack im ICES-Untergebiet 8 und in der Division 9a für 2024 und 2025 festgesetzt.⁷

Im Anschluss an die Erklärung Spaniens, dass diese vom Rat festgesetzten TACs zu einer vorzeitigen Schließung der gemischten Fischereien in der Kantabrischen See und den Iberischen Gewässern des Atlantiks führen würden, und nachdem Spanien am 7. und 10. Juni sowie am 5. Juli 2024 und Portugal am 21. Juni 2024 Daten übermittelt hat, ersuchte die Kommission den Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF), die sozioökonomischen Auswirkungen der Beibehaltung dieser TACs für 2024 in der vom ICES in seinem wissenschaftlichen Gutachten empfohlenen Höhe zu bewerten. Die Kommission forderte den STECF ferner auf, anzugeben, wie hoch die TACs sein müssten, um das Phänomen der „choke species“⁸ oder limitierenden Arten in den gezielten Fischereien auf Seehecht bzw. Seelunge in der Kantabrischen See und in den Iberischen Gewässern des Atlantiks zu vermeiden. Die Kommission übermittelte dem STECF einen Ad-hoc-Vertragsbericht mit einer Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen der Festsetzung dieser TACs für 2024 in der vom ICES empfohlenen Höhe im Vergleich zur Festsetzung dieser TACs in einer anderen Höhe sowie die von Spanien am 7. und 10. Juni sowie am 5. Juli 2024 und von Portugal am 21. Juni 2024 vorgelegten Daten.⁹

Am 29. Juli 2024 veröffentlichte der STECF seine Bewertung¹⁰ der sozioökonomischen Auswirkungen der Festsetzung dieser TACs für 2024 in der vom ICES in seinem wissenschaftlichen Gutachten empfohlenen Höhe.

In dieser Bewertung traf der STECF u. a. die folgenden Feststellungen:

Pollack sowohl in der Kantabrischen See (ICES-Division 8c) als auch in den Iberischen Gewässern des Atlantiks (ICES-Untergebiete 9 und 10 sowie CECAF-Division 34.1.1)

Erstens kommt der STECF zu dem Schluss, dass die Studien und Daten [d. h. der Ad-hoc-Vertragsbericht und die von Spanien und Portugal vorgelegten Daten] bei der Ermittlung der potenziellen obligatorischen Einstellung der Fischereitätigkeiten für die spanischen Flotten und der Bewertung der sozioökonomischen Auswirkungen im Falle der Reduzierung der TACs

⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21841014.v1>.

⁷ Unter Berücksichtigung der derzeitigen Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die drei TACs, die Gegenstand dieses Gutachtens sind: i) TAC für Pollack in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e (80 %); TAC für Pollack in der ICES-Division 8c (9 %) und iii) TAC für Pollack in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den EU-Gewässern der CECAF-Division 34.1.1 (11 %).

⁸ Gemäß Erwägungsgrund 8 der Verordnung (EU) 2024/257 sind „choke species“ Arten ohne Quote, die dazu führen können, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen.

⁹ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf-plen-24-02-background>.

¹⁰ <https://stecf.jrc.ec.europa.eu/documents/d/stecf/stecf-plen-24-02>.

für Pollack um 53 % in beiden Gebieten (Kantabrische See und Iberische Gewässer des Atlantiks) unter der Annahme, dass die Anlandeverpflichtung vollständig umgesetzt und die Fischerei nach Ausschöpfung der TACs geschlossen würde, insgesamt kohärent sind.

Zweitens stellt der STECF fest, dass es kein bioökonomisches Modell für gemischte Fischereien gibt, in das der Pollackbestand einbezogen wird. Der STECF analysierte jedoch die Artenzusammensetzung der wichtigsten spanischen Fangarten, die Pollack in den Divisionen 8c und 9a fangen, auf der Grundlage des Übersichtsberichts über die Fischerei des ICES und stellte fest, dass es sich in den Divisionen 8c und 9a bei den drei Fangarten, die eine technische Wechselwirkung mit Pollack haben [Stellnetze, Spiegelnetze und Grundlangleinen] jeweils um gemischte Fischereien handelt. Diese technischen Wechselwirkungen können sich auf die Anlandungen von Seehecht und Seezunge auswirken, bei denen es sich um Zielarten innerhalb dieser Fischereien handelt, die aufgrund einer niedrigeren TAC für Pollack limitiert werden könnten.

Pollack in der Kantabrischen See (ICES-Division 8c)

Der STECF verweist auf die Ergebnisse des Ad-hoc-Vertragsberichts für Pollack in der Kantabrischen See und stellt Folgendes fest: *Der Choke-Effekt für spanische Flotten, der in den Szenarien mit dem Mindestaufwand simuliert wird, kann erheblich sein. Die Aktivität der spanischen Flotten war im letzten und ersten Quartal der letzten Jahre stärker. Im vierten Quartal (TAC=108 und 78), im dritten Quartal (TAC=108 und 78) oder sogar im zweiten Quartal (TAC=78) wird unter Verwendung der im Jahr 2022 beobachteten höheren Fähigkeit und unter der Annahme, dass keine Übertragungen von Frankreich nach Spanien stattfinden, die Choke-Situation simuliert.* Darüber hinaus stellt der STECF Folgendes fest: *Die jährliche Mindest-TAC in der Division 8c (Kantabrische See), die für den Gesamtaufwand erforderlich ist, der in den Szenarien mit dem Mindestaufwand simuliert wird, reicht von 150 t (Quotentausch und mittlere Fähigkeit) bis 169 t (kein Quotentausch und Fähigkeit von 2022).*

Zusätzlich zur Bewertung des STECF stellt die Kommission fest, dass in dem vom STECF überprüften Ad-hoc-Vertragsbericht die Auffassung vertreten wird, dass, wenn die TAC für Pollack in der Kantabrischen See in der vom ICES empfohlenen Höhe festgesetzt würde, dies zu einer Verringerung des Gesamteinkommens der betroffenen spanischen Flotten um 12 Mio. EUR (-36 %) im Vergleich zum Durchschnittseinkommen im Zeitraum von 2020 bis 2022 (unter der Annahme der Fähigkeit von 2022) führen würde. Die Kommission führt ferner an, dass im Ad-hoc-Vertragsbericht darauf hingewiesen wird, dass die TAC für Pollack in der Kantabrischen See auf 166 t festgesetzt werden müsste, um den derzeitigen Fischereiaufwand bis Ende 2024 aufrechtzuerhalten, was zu einer geringfügigen Verringerung des Gesamteinkommens um 1,5 % führen würde. Schließlich stellt die Kommission fest, dass Spanien unverhältnismäßig stark von einer Senkung dieser TAC betroffen ist, da es derzeit vom Quotentausch und von der jahresübergreifenden Flexibilität abhängt. Die Inanspruchnahme dieser Flexibilität würde im Rahmen einer reduzierten TAC und einer Verringerung der Quoten des Mitgliedstaats erschwert.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung des STECF, der im vorstehenden Absatz zusammengefassten zusätzlichen Elementen und der Schwierigkeit, alle Bestände gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, vor allem in Situationen, in denen dies zu einer frühzeitigen Schließung einer oder mehrerer Fischereien führen würde, wird gemäß Artikel 5 Absatz 3 der

Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates¹¹ (Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer) vorgeschlagen,

- die TAC für Pollack in der ICES-Division 8c für 2024 von 78 auf 108 t anzuheben. Dem ICES-Gutachten zufolge entspricht dieser Wert den Anlandungen dieses Bestands im Jahr 2022, d. h. dem letzten Jahr, für das Daten vorliegen. Durch die Festsetzung der TAC auf 108 t wird sichergestellt, dass sich der derzeitige fischereiliche Druck auf Pollack in der ICES-Division 8c nicht erhöht. Dies sollte zur Erholung der Biomasse dieses Bestands beitragen, die laut wissenschaftlichen Gutachten des ICES derzeit unter dem Auslösewert für den Biomasse-Index ($I_{trigger}$) liegt. Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung der TAC auf 108 t die Nutzung der TACs für Seehecht und Seezunge. Zudem wird diese Menge dem Ad-hoc-Vertragsbericht zufolge zwar das Gesamteinkommen der Flotten, insbesondere der spanischen Flotten, verringern, doch können die Fischer ihre Fangtätigkeit bis zum 18. September 2024 fortsetzen; und
- die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Pollack in der ICES-Division 8c für 2024 von 30 cm auf 42 cm anzuheben. Gemäß dem ICES-Referenzwert 2023 für diesen Bestand und dem einschlägigen Bericht¹² der ICES-Arbeitsgruppe beläuft sich die Länge bei Reife dieses Bestands auf 42 cm. Folglich wird mit dieser Maßnahme sichergestellt, dass unreife Exemplare stärker geschützt werden, und somit zur Erholung der Biomasse dieses Bestands beigetragen, die nach der Schätzung eines wissenschaftlichen Gutachtens des ICES derzeit unter $I_{trigger}$ liegt. Darüber hinaus müsste ohne diese Maßnahme die Höhe der TAC für Pollack in der ICES-Division 8c für 2024 weiter gesenkt werden, damit sich Pollack im ICES-Untergebiet 8 und in der ICES-Division 9a erholen kann. Diese Maßnahme sollte nur bis zum Erlass eines gemäß Artikel 15 Absatz 2 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer erlassenen delegierten Rechtsakts zur Änderung von Anhang VII Teil A der genannten Verordnung durch Änderung der entsprechenden technischen Maßnahme gelten.

Darüber hinaus wird gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer vorgeschlagen, die gezielte Befischung von Pollack in der ICES-Division 8c zu verbieten.

Pollack in den Iberischen Gewässern des Atlantiks (ICES-Untergebiete 9 und 10 sowie CECAF-Division 34.1.1)

Der STECF verweist auf die Ergebnisse des Ad-hoc-Vertragsberichts für Pollack in den Iberischen Gewässern des Atlantiks und stellt Folgendes fest: *Die Aktivität der spanischen Flotten war im letzten und ersten Quartal der letzten Jahre stärker. Choke wird im vierten (TAC=132 und 96 t) oder dritten Quartal (TAC = 96 t) simuliert, wenn eine der verfügbaren Flexibilitätsregelungen angewandt wird.* Darüber hinaus stellt der STECF Folgendes fest: *Die*

¹¹ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

¹² <https://doi.org/10.17895/ices.pub.23372990.v1>.
<https://doi.org/10.17895/ices.pub.23541168.v1>.

jährliche Mindest-TAC in den ICES-Untergebieten 9 und 10 sowie der CECAF-Division 34.1.1 (Iberische Gewässer des Atlantiks), die für den Gesamtaufwand erforderlich ist, der in den Szenarien mit dem Mindestaufwand simuliert wird, reicht von 129 t (Quotentausch, Flexibilität und mittlere Fängigkeit) bis 142 t (kein Quotentausch und Fängigkeit von 2022).

Zusätzlich zur Bewertung des STECF stellt die Kommission fest, dass in dem vom STECF überprüften Ad-hoc-Vertragsbericht die Auffassung vertreten wird, dass, wenn die TAC für Pollack in den Iberischen Gewässern des Atlantiks in der vom ICES empfohlenen Höhe festgesetzt würde, dies zu einer Verringerung des Gesamteinkommens der betroffenen spanischen Flotten um 3,9 Mio. EUR (-34 %) im Vergleich zum Durchschnittseinkommen im Zeitraum von 2020 bis 2022 (unter der Annahme der Fängigkeit von 2022) führen würde. Die Kommission führt ferner an, dass im Ad-hoc-Vertragsbericht darauf hingewiesen wird, dass die TAC für Pollack in den Iberischen Gewässern des Atlantiks auf 141 t festgesetzt werden müsste, um den derzeitigen Fischereiaufwand bis Ende 2024 aufrechtzuerhalten, was zu einer geringfügigen Verringerung des Gesamteinkommens um 2,4 % führen würde. Schließlich stellt die Kommission fest, dass Spanien unverhältnismäßig stark von einer Senkung dieser TAC betroffen wäre, da es derzeit von jahresübergreifender Flexibilität abhängt. Die Inanspruchnahme dieser Flexibilität würde im Rahmen einer reduzierten TAC und einer Verringerung der Quoten des Mitgliedstaats erschwert.

Auf der Grundlage der Ergebnisse der Bewertung des STECF, der im vorstehenden Absatz zusammengefassten zusätzlichen Elementen und der Schwierigkeit, alle Bestände gleichzeitig auf MSY-Niveau zu befischen, vor allem in Situationen, in denen dies zu einer frühzeitigen Schließung einer oder mehrerer Fischereien führen würde, wird gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer vorgeschlagen,

- die TAC für Pollack in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den EU-Gewässern der CECAF-Division 34.1.1 für 2024 von 96 auf 132 t anzuheben. Dem ICES-Gutachten zufolge entspricht dieser Wert den Anlandungen dieses Bestands im Jahr 2022, d. h. dem letzten Jahr, für das Daten vorliegen. Durch die Festsetzung der TAC auf 132 t wird sichergestellt, dass sich der derzeitige fischereiliche Druck auf Pollack im ICES-Untergebiet 8 und in der ICES-Division 9a nicht erhöht. Dies sollte zur Erholung der Biomasse dieses Bestands beitragen, die laut wissenschaftlichen Gutachten des ICES derzeit unter Itrigger liegt. Darüber hinaus ermöglicht die Festsetzung der endgültigen TAC auf 132 t die Nutzung der TACs für Seehecht und Seelunge. Zudem wird diese Menge dem Ad-hoc-Vertragsbericht zufolge zwar das Gesamteinkommen der Flotten, insbesondere der spanischen Flotten, verringern, doch können die Fischer ihre Fangtätigkeit bis zum 8. Dezember 2024 fortsetzen; und
- aus denselben Gründen und unter denselben Bedingungen wie für Pollack in der Division 8c die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von Pollack in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und den EU-Gewässern der CECAF-Division 34.1.1 für 2024 von 30 cm auf 42 cm anzuheben.

Darüber hinaus wird gemäß Artikel 5 Absatz 3 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer vorgeschlagen, die gezielte Befischung von Pollack in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und den EU-Gewässern der CECAF-Division 34.1.1 zu verbieten.

Zusätzliche Abzüge im Zusammenhang mit Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung

Unter Beachtung der Anwendung der Anlandeverpflichtung berücksichtigen die in der Verordnung (EU) 2024/257 festgelegten EU-Quoten Rückwürfe auf der Grundlage festgelegter Ausnahmen; diese Mengen müssen nicht angesetzt und auf die Quoten angerechnet werden und werden daher von den EU-Quoten abgezogen. Diese Abzüge für 2024 wurden von den Kommissionsdienststellen im November 2023 berechnet, wobei der für diese Berechnungen verwendete Ansatz und die Abzüge in einer Begleitunterlage¹³ dargelegt wurden.

Aufgrund eines Fehlers wurden diese Abzüge für bestimmte Bestände für 2024 von den Kommissionsdienststellen im November 2023 nicht berechnet. Diese zusätzlichen Abzüge wurden nun von den Kommissionsdienststellen im Einklang mit dem Ansatz berechnet, der bereits für alle anderen relevanten Bestände für 2024 verfolgt wurde. Daher wird vorgeschlagen, sofern zutreffend, die EU-Quoten und die Quoten der Mitgliedstaaten für diese Bestände für 2024 zu ändern, um den erforderlichen Abzügen im Zusammenhang mit Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung Rechnung zu tragen.

ICCAT

Am 13. März 2024 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2024/897¹⁴ angenommen, mit der bestimmte Fischereibewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) in EU-Recht umgesetzt werden.

Mit der Verordnung (EU) 2024/897 werden Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 12 Buchstaben f und g der Verordnung (EU) 2017/2107¹⁵ geändert, indem neue Bestimmungen in die letztgenannte Verordnung eingefügt werden. Diese neuen Bestimmungen besagen Folgendes: i) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, dass pro Schiff mit operativen Bojen höchstens 300 Fischsammelgeräte (FADs) gleichzeitig eingesetzt werden; und ii) unter anderem, dass die Mitgliedstaaten historische Daten über von Ringwadenfängern unter ihrer Flagge um Fischsammelgeräte eingesetzte Fanggeräte übermitteln. Um sich überschneidende Bestimmungen über denselben Sachverhalt zu vermeiden, sollte Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/257 geändert werden.

¹³ https://oceans-and-fisheries.ec.europa.eu/document/download/fb2e7f71-b504-4c18-8921-9df35e72fe8b_en?filename=Atlantic-FOs-2024-regulation-Supporting%20document-Deductions.pdf.

¹⁴ Verordnung (EU) 2024/897 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (ABl. L 2024/897, 19.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/897/oi>).

¹⁵ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

Rote Fleckbrasse in den Iberischen Gewässern des Atlantiks

Mit der Verordnung (EU) 2023/194 wurde die TAC für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im ICES-Untergebiet 9 (Iberische Gewässer des Atlantiks) für 2024 auf 114 t festgesetzt.

Der ICES veröffentlichte sein Gutachten¹⁶ für Rote Fleckbrasse im ICES-Untergebiet 9 für 2025 und 2026 am 16. August 2024. Für 2025 und 2026 legte der ICES erstmals Gutachten für zwei verschiedene Populationen von Roter Fleckbrasse in diesem Gebiet vor. Der ICES erklärt, dass dies erstens darauf zurückzuführen ist, dass im ICES-Untergebiet 9 zwei Populationen von Roter Fleckbrasse vorkommen: i) im ICES-Untergebiet 9 verteilte Rote Fleckbrasse mit Ausnahme des atlantischen Teils der Meerenge von Gibraltar (d. h. der galizischen und der portugiesischen Küste); und ii) Rote Fleckbrasse, die im atlantischen Teil der Meerenge von Gibraltar und im westlichen Mittelmeer verteilt vorkommt. Zweitens erläutert der ICES, dass sich das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für die Fischerei (SAC) der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) für Rote Fleckbrasse in den geografischen GFCM-Untergebieten 1 und 3 (westliches Mittelmeer) auf die im westlichen Mittelmeer und im atlantischen Teil der Meerenge von Gibraltar verteilte Rote Fleckbrasse bezieht. Darüber hinaus geht aus dem jüngsten Entwurf eines Gutachtens des SAC für diesen Bestand für 2025¹⁷ Folgendes hervor: i) die Biomasse liegt seit 2011 unter B_{lim} ¹⁸; ii) die Biomasse des Bestands liegt 2024 bei 30 % von B_{lim} ; iii) die Biomasse wird unter B_{lim} bleiben, auch wenn 2025 keine Fischerei betrieben wird; und iv) die fischereiliche Sterblichkeit liegt derzeit bei 204 % des FMSY-Näherungswerts¹⁹. Darüber hinaus empfahl der ICES für Rote Fleckbrasse im atlantischen Teil der Meerenge von Gibraltar für 2025 und 2026, dass *die Fänge minimiert werden sollten*. Folglich kann die Fischerei auf Rote Fleckbrasse im atlantischen Teil der Meerenge von Gibraltar für den Rest des Jahres 2024 im Rahmen der TAC für Rote Fleckbrasse im ICES-Untergebiet 9 für 2024 eine ernsthafte Bedrohung für diesen Bestand darstellen. Diese ernsthafte Bedrohung sollte dringend angegangen werden.

Daher wird im Einklang mit Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 8 Absatz 2 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer vorgeschlagen, die Fischerei auf Rote Fleckbrasse im atlantischen Teil der Meerenge von Gibraltar so bald wie möglich nach Inkrafttreten dieser Verordnung (d. h. ab dem 1. Oktober 2024) auszusetzen.

¹⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.26728699.v1>.

¹⁷ Entwurf eines Gutachtens gemäß dem Bericht über die Benchmark-Sitzung für Rote Fleckbrasse in den geografischen Untergebieten 1 und 3 – Arbeitsgruppe zur Bewertung des Bestands von Grundfischarten (WGSAD):

<https://www.fao.org/gfcm/technical-meetings/detail/en/c/1696537/>.

¹⁸ „ B_{lim} “ ist der Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands, unterhalb dessen die Reproduktionskapazität verringert sein kann.

¹⁹ FMSY ist die geschätzte fischereiliche Sterblichkeit, die bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen zu einem langfristigen MSY führt.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 und 2024

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates²⁰ wurden die Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern festgesetzt. Diese Fangmöglichkeiten sollten geändert werden, um vor Kurzem veröffentlichten wissenschaftlichen Gutachten Rechnung zu tragen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) 2024/257 in der durch die Verordnung (EU) 2024/1856²¹ geänderten Fassung wurde die vorläufige zulässige Gesamtfangmenge (TAC) für Sardelle (*Engraulis encrasicolus*) in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und in den Unionsgewässern des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) in der Division 34.1.1 für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 auf 4 997 t festgesetzt, bis der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) sein wissenschaftliches Gutachten für Sardelle in der ICES-Division 9a für diesen Zeitraum veröffentlicht hat, und die Fortsetzung der Fischerei gestattet. Nach der Veröffentlichung dieses Gutachtens am 21. Juni 2024 sollte die endgültige TAC für Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und den Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1 für den Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. Juni 2025 auf dem vom ICES empfohlenen Niveau für die westlichen und südlichen Populationen in diesem Gebiet festgesetzt werden. Darüber hinaus sollte eine besondere Bedingung festgelegt werden, nach der die Fänge im südlichen Teil des TAC-Gebiets in Übereinstimmung mit dem ICES-Gutachten für die in diesem Gebiet vorkommende Population 969 t

²⁰ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 (ABl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

²¹ Verordnung (EU) 2024/1856 des Rates vom 28. Juni 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern und zur Änderung der Verordnung (EU) 2023/194 zur Festsetzung solcher Fangmöglichkeiten für 2023 (ABl. L, 2024/1856, 1.7.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/1856/oj>).

nicht überschreiten dürfen. Da möglicherweise bereits im Rahmen der vorläufigen TAC Fänge getätigt wurden, wird zudem vorgeschlagen, Sardellenfänge im südlichen Teil des TAC-Gebiets im Zeitraum vom 1. Juli 2024 bis zum 30. September 2024 zusätzlich zur besonderen Bedingung von 969 t zuzulassen, sofern bestimmte Bedingungen eingehalten werden.

- (3) Am 29. Juli 2024 veröffentlichte der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) sein Gutachten zu den sozioökonomischen Auswirkungen der Beibehaltung der TACs für Pollack (*Pollachius pollachius*) in der ICES-Division 8c und in den Untergebieten 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern der Division 34.1.1 des Fischereiausschusses für den östlichen Zentralatlantik (CECAF) für 2024 auf dem vom ICES²² empfohlenen Niveau. Der STECF gibt die Höhe der TAC an, die erforderlich ist, um das Phänomen der „choke species“²³ zu vermeiden. Daher sollten die mit der Verordnung (EU) 2024/257 festgesetzten TACs für 2024 erhöht werden. Gemäß Artikel 5 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁴ (im Folgenden „Mehrjahresplan für die westlichen Gewässer“) sollten diese TACs in der ICES-Division 8c auf 108 t und in den Untergebieten 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1 auf 132 t festgesetzt werden, die es dem Gutachten zufolge den Flotten ermöglichen, ihren Betrieb bis zum 18. September 2024 bzw. 8. Dezember 2024 fortzusetzen, wodurch i) das Phänomen der „choke species“ und die Wahrscheinlichkeit der vorzeitigen Schließung der betreffenden Fischereien und ii) damit verbundene sozioökonomische Auswirkungen auf den Fischereisektor verringert werden.
- (4) Für bestimmte andere Bestände sollten sowohl die EU-Quoten als auch die Quoten der Mitgliedstaaten für 2024 geändert werden, um den erforderlichen Abzügen im Zusammenhang mit Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung Rechnung zu tragen.
- (5) Am 13. März 2024 haben das Europäische Parlament und der Rat die Verordnung (EU) 2024/897²⁵ angenommen, mit der bestimmte Fischereibewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) in Unionsrecht umgesetzt werden. Mit der Verordnung (EU) 2024/897 werden Artikel 9 Absatz 4 und Artikel 12 Buchstaben f und g der Verordnung

²² <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21841014.v1>.

²³ „Choke species“ ist eine Art ohne Quote, die dazu führen kann, dass ein oder mehrere Fischereifahrzeuge den Fischfang einstellen müssen, auch wenn sie noch über Quoten für andere Arten verfügen.

²⁴ Verordnung (EU) 2019/472 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2019 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die in den westlichen Gewässern und angrenzenden Gewässern gefischten Bestände und für Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnungen (EU) 2016/1139 und (EU) 2018/973 und zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007 und (EG) Nr. 1300/2008 des Rates (ABl. L 83 vom 25.3.2019, S. 1).

²⁵ Verordnung (EU) 2024/897 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. März 2024 zur Änderung der Verordnung (EU) 2017/2107 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Erhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und der Verordnung (EU) 2023/2053 zur Festlegung eines mehrjährigen Bewirtschaftungsplans für Roten Thun im Ostatlantik und im Mittelmeer (ABl. L 2024/897, 19.3.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/897/oj>).

(EU) 2017/2107²⁶ geändert, indem neue Bestimmungen in die letztgenannte Verordnung eingefügt werden. Um sich überschneidende Bestimmungen über denselben Sachverhalt zu vermeiden, sollte Artikel 28 der Verordnung (EU) 2024/257 entsprechend geändert werden.

- (6) Mit der Verordnung (EU) 2023/194 wurde die TAC für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) im ICES-Untergebiet 9 für 2024 auf 114 t festgesetzt. Der ICES veröffentlichte sein Gutachten für diesen Bestand für 2025 und 2026 am 16. August 2024. Für 2025 und 2026 legte der ICES erstmals Gutachten für zwei verschiedene Populationen von Roter Fleckbrasse in diesem Gebiet vor. Der ICES erklärt, dass dies erstens darauf zurückzuführen ist, dass im ICES-Untergebiet 9 zwei Populationen von Roter Fleckbrasse vorkommen: i) im ICES-Untergebiet 9 verteilte Rote Fleckbrasse mit Ausnahme des atlantischen Teils der Meerenge von Gibraltar (d. h. der galizischen und der portugiesischen Küste); und ii) Rote Fleckbrasse, die im atlantischen Teil der Meerenge von Gibraltar und im westlichen Mittelmeer verteilt vorkommt. Zweitens erläutert der ICES, dass sich das Gutachten des Wissenschaftlichen Beirats für die Fischerei (SAC) der Allgemeinen Kommission für die Fischerei im Mittelmeer (GFCM) für Rote Fleckbrasse in den geografischen GFCM-Untergebieten 1 und 3 (westliches Mittelmeer) auf die im westlichen Mittelmeer und im atlantischen Teil der Meerenge von Gibraltar verteilte Rote Fleckbrasse bezieht. Darüber hinaus geht aus dem jüngsten Entwurf eines Gutachtens des SAC für diesen Bestand für 2025 Folgendes hervor: i) die Biomasse liegt seit 2011 unter B_{lim}^{27} ; ii) die Biomasse des Bestands liegt 2024 bei 30 % von B_{lim} ; iii) die Biomasse wird unter B_{lim} bleiben, auch wenn 2025 keine Fischerei betrieben wird; und iv) die fischereiliche Sterblichkeit liegt derzeit bei 204 % des FMSY-Näherungswerts²⁸. Darüber hinaus empfahl der ICES für Rote Fleckbrasse im atlantischen Teil der Meerenge von Gibraltar für 2025 und 2026, dass die Fänge minimiert werden sollten. Folglich kann die Fischerei auf Rote Fleckbrasse im atlantischen Teil der Meerenge von Gibraltar für den Rest des Jahres 2024 im Rahmen der TAC für Rote Fleckbrasse im ICES-Untergebiet 9 für 2024 eine ernsthafte Bedrohung für diesen Bestand darstellen. Diese ernsthafte Bedrohung sollte dringend angegangen werden. Daher sollte im Einklang mit Artikel 4 Absatz 7 und Artikel 8 Absatz 2 des Mehrjahresplans für die westlichen Gewässer die Fischerei auf Rote Fleckbrasse im atlantischen Teil der Meerenge von Gibraltar ausgesetzt werden.
- (7) Die Verordnungen (EU) 2024/257 und (EU) 2023/194 sollten daher entsprechend geändert werden.
- (8) Die Bestimmungen dieser Verordnung zur Änderung der Bestimmungen der Verordnung (EU) 2024/257 in Bezug auf i) Pollack in der ICES-Division 8c und in den Untergebieten 9 und 10 sowie in den Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1, mit Ausnahme des Verbots der gezielten Fischerei und ii) ICCAT sollten im Einklang mit dem Anwendungszeitraum der geänderten Bestimmungen ab dem 1. Januar 2024 gelten. Die TAC für Sardelle in den ICES-Untergebieten 9 und 10

²⁶ Verordnung (EU) 2017/2107 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. November 2017 zur Festlegung von Bewirtschaftungs-, Bestandserhaltungs- und Kontrollmaßnahmen für den Übereinkommensbereich der Internationalen Kommission für die Erhaltung der Thunfischbestände im Atlantik (ICCAT) und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1936/2001, (EG) Nr. 1984/2003 und (EG) Nr. 520/2007 des Rates (ABl. L 315 vom 30.11.2017, S. 1).

²⁷ „ B_{lim} “ ist der Referenzpunkt für die Biomasse des Laicherbestands, unterhalb dessen die Reproduktionskapazität verringert sein kann.

²⁸ FMSY ist die geschätzte fischereiliche Sterblichkeit, die bei einem gegebenen Fangverhalten und unter den bestehenden durchschnittlichen Umweltbedingungen zu einem langfristigen MSY führt.

und den Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1 sollte ab dem 1. Juli 2024 gelten, ebenfalls im Einklang mit dem Anwendungszeitraum der geänderten Bestimmung. Der Grundsatz der Rechtssicherheit und der Grundsatz des Schutzes legitimer Erwartungen werden durch diese rückwirkende Geltung nicht berührt, da der Umfang der Fangmöglichkeiten erhalten oder vergrößert wird.

- (9) Da eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten dringend vermieden werden muss, sollte diese Verordnung am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Verordnung (EU) 2024/257

Die Verordnung (EU) 2024/257 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 12a erhält folgende Fassung:

*„Artikel 12a
Maßnahmen für die Fischerei auf Pollack in den ICES-Divisionen 8a bis 8e, den
Untergebieten 9 und 10 und den Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1“*

Eine Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung von 42 cm gilt für

- a) Pollackfänge in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e und
b) Pollackfänge in der ICES-Division 8c, den Untergebieten 9 und 10 und den Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1.“

2. Artikel 28 erhält folgende Fassung:

*„Artikel 28
Fischsammelgeräte für tropischen Thunfisch“*

- (1) Der Einsatz von FADs im ICCAT-Übereinkommensbereich ist vom 1. Januar 2024 bis zum 12. März 2024 verboten.
(2) Vom 17. Dezember 2023 bis zum 31. Dezember 2023 stellen die Mitgliedstaaten sicher, dass ihre Fischereifahrzeuge keine FADs ausbringen.“

3. Artikel 59 Buchstabe aa erhält folgende Fassung:

„aa) Artikel 12a Buchstabe a gilt vom 1. Juli 2024 bis zum 31. Dezember 2024 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassener delegierter Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VII Teil A der genannten Verordnung über die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Pollack in den ICES-Divisionen 8a, 8b, 8d und 8e anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist.“

4. In Artikel 59 wird folgender Buchstabe ab eingefügt:

- „ab) Artikel 12a Buchstabe b gilt vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024 oder bis zu dem Tag, an dem ein gemäß Artikel 15 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2019/1241 erlassener delegierter Rechtsakt zur Änderung des Anhangs VII Teil A der genannten Verordnung über die Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung für Pollack in den ICES-Untergebieten 9 und 10 und den Unionsgewässern der CECAF-Division 34.1.1 anwendbar wird, je nachdem, was früher der Fall ist.“
5. In Artikel 59 wird folgender Buchstabe ia eingefügt:
- „ia) In Anhang IA Teil A Tabellen 18 und 19 gilt Fußnote 1 vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024;“
6. Anhang IA Teil A wird gemäß Anhang I Teil I der vorliegenden Verordnung geändert.
7. Anhang IA Teil B wird gemäß Anhang I Teil II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2
Änderung der Verordnung (EU) 2023/194

Die Verordnung (EU) 2023/194 wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 59 werden die folgenden Buchstaben ha und hb eingefügt:
- „ha) in Anhang IA Teil E Tabelle für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 9 gilt Fußnote 1 vom 1. Januar 2024 bis zum 31. Dezember 2024;
- hb) in Anhang IA Teil E Tabelle für Rote Fleckbrasse (*Pagellus bogaraveo*) in den Unionsgewässern und internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets 9 gilt Fußnote 2 vom 1. Oktober 2024 bis zum 31. Dezember 2024;“
2. Anhang IA Teil E wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 3
Inkrafttreten und Geltung

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2024.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

*Im Namen des Rates
Der Präsident / Die Präsidentin*